

**Dr. Jürgen-Peter Graf**  
*Richter am Bundesgerichtshof*

76133 Karlsruhe  
Herrenstraße 45a  
Telefon: 0721-159-0  
[www.internet-strafrecht.de](http://www.internet-strafrecht.de)

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 12. Dezember 2012 in Berlin**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der  
Selbsttötung (BT-Drucks. 17/11125),**

I.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Teilnahme am Suizid grundsätzlich nicht strafbar. Dies gilt unabhängig von der Person und der Art ihrer Beziehung zum Suizidanten und auch unabhängig von den diesbezüglichen Motiven des Suizidhelfers. Hiervon abzugrenzen ist die Tötung auf Verlangen, welche gemäß § 216 StGB strafbar ist und bei der darauf abgestellt wird, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht.

Die bei solchen Sachverhalten auch mögliche Strafbarkeit einer Tötung durch Unterlassen bzw. einer Tötung auf Verlangen durch Unterlassen bei an sich gegebener Garantenstellung, beispielsweise als Ehegatte oder behandelnder Arzt, ist jedenfalls dann abzulehnen, wenn ein Untätigbleiben dem ausdrücklichen Wunsch des Suizidanten entspricht, auch wenn dieser zum Zeitpunkt der Entscheidung des Garanten bewusstlos oder jedenfalls nicht mehr entscheidungsfähig war (Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 216 Rn. 6; im Ergebnis auch BGHSt 32, 367, 378 ff.). Insoweit ist dem durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht des Suizidanten Vorrang zu gewähren.

II.

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung als abstrakt das Leben gefährdende Handlung unter Strafe zu stellen, verstößt weder gegen die durch Art. 12 GG gewährleisteten Rechte der Berufswahlfreiheit und Berufsausübungsfreiheit, noch das durch Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete Selbstbestimmungsrecht eines Menschen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber seine Entscheidung über die Zulässigkeit von Sterbehilfe davon abhängig macht, ob diese aus altruistischen Motiven erfolgt und damit zugelassen wird, oder im Wesentlichen auf Gewinnstreben des Helfers beruht. Jedenfalls sind Bedenken, dass Einrichtungen oder Personen, welche aus Hilfe zu Selbsttötungen auch Einkünfte erzielen, mit denen sie ihre Tätigkeit sich vergüten lassen, einem suizidgeneigten Menschen eher zur Selbsttötung zuraten als ihm Alternativen aufzeigen könnten, nicht völlig von der Hand zu weisen.

Die Schaffung des mit § 217 Abs. 1 StGB-E vorgeschlagenen strafbewehrten Verbots ist deshalb nicht unverhältnismäßig und deshalb in dem dem Gesetzgeber eingeräumten weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum (BVerfG NJW 1988, 1899, 1900; NJW 1993, 1751) zulässig. Die mit dieser Regelung bezweckte Einschränkung der Berufsfreiheit ist geeignet, um den ansonsten bestehenden Gefahren zu begegnen.

Die hiermit für einen potentiellen Suizidanten sich ergebenden Einschränkungen sind hinzunehmen, zumal durch die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung klar gestellt wird, dass die Gewährung von Sterbehilfe durch einzelne Personen oder Vereinigungen, welche nicht gewerbsmäßig (Verschaffung einer nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer durch wiederholte Tatbegehung: BGH NStZ 2010, 148) handeln, auch künftighin straflos bleibt.

### III.

Die Schaffung eines Strafausschließungsgrundes durch § 217 Abs. 2 StGB-E ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zwar handelt es sich bei Gewerbsmäßigkeit eines Handelns um ein persönliches Merkmal gemäß § 28 Abs. 1 StGB, dessen Fehlen beim Gehilfen aber nicht zu einer Straflosigkeit, sondern nur zu einer Milderung der zu erwartenden Strafe führt. Dem würde entgegenstehen, dass bei einem aus altruistischen und humanitären Motiven handelnden Helfer regelmäßig kein Strafbedürfnis besteht (so auch BT-Drs. 17/11126 S. 12).

1. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob ein Bedürfnis besteht und es damit gerechtfertigt ist, alle Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch einen solchen Strafausschließungsgrund zu erfassen; Zweifel sind hier zumindest bezüglich der Geschwister von Ehegatten oder Lebenspartnern anzumelden. Es dürfte aber in dem gesetzgeberischen Ermessen liegen, auch diesen Personenkreis in die Regelung aufzunehmen.
2. Abzulehnen ist eine Straffreistellung für andere, dem Suizidanten nahestehende Personen. Auch wenn dies im Einzelfall wünschenswerte Gestaltungsfreiheiten ergeben könnte, dürfte eine solche Regelung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten der Auslegung und der Beweisführung zu Guns-

ten eines Helfers mit sich bringen. Ob und wann eine Person „nahe steht“ oder nicht, ist allein vom subjektiven Empfinden der Beteiligten abhängig und regelmäßig nach dem Tod desjenigen, von dem es abhängt, ob er den anderen als „nahestehend“ ansah, vielfach nicht mehr aufklärbar. Aus Rechtsgründen ist daher eine solche Regelung abzulehnen, weil sie sich im Einzelfall für einen Helfer als im Ergebnis nicht absehbar darstellen kann. Ob für solche Fälle die Möglichkeit geschaffen werden sollte, beispielsweise durch eine persönliche Erklärung des möglichen Suizidanten gegenüber einem Notar oder einer gerichtlichen Stelle eine entsprechende Erklärung abzugeben, bleibt dem Gesetzgeber überlassen.

Karlsruhe, 11. Dezember 2012

Dr. Jürgen Graf